

# Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Meister & Partner, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

## Roland Meister

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht,  
Ausländerrecht

## Frank Stierlin

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

## Frank Jasenski

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Ausländerrecht

## Peter Weispfenning

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Industriestraße 31/Ecke Schmalhorststraße

45899 Gelsenkirchen (Horst)

Telefon: 0209/35 97 67 0

Fax: 0209/35 97 67 9

e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Steuer-Nr.: 319/5864/1097 Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

3-18/00089

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Jasenski/Weispfenning

Datum:

06. Juni 2018

## K L A G E

des Herrn Stefan Engel, ~~Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister & Partner,  
Industriestr. 31, 45899 Gelsenkirchen

g e g e n

den Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landespolizeiinspektion Saalfeld,  
Promenadenweg 9, 07318 Saalfeld

- Beklagte -

w e g e n **Feststellung.**

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

**Es wird festgestellt, dass der an den Kläger gerichtete „Gefährderbrief“ vom 15. Mai 2018 rechtswidrig war.**

## **B e g r ü n d u n g :**

### **1. Verfahrenstatsachen**

Der Antragsteller ist eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens. Er war rund 37 Jahre Parteivorsitzender der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD). Er ist derzeit Redaktionsleiter des theoretischen Organs der MLPD „Revolutionärer Weg“ und darüber hinaus als Publizist tätig. Im Frühjahr 2018 ist er als einer der Schirmherren des vom 18. bis 20. Mai 2018 in Truckenthal/Kreis Sonneberg in Thüringen durchgeführten „3. Rebellischen Musikfestivals“ öffentlich aufgetreten, an dem 1.500 Menschen teilnahmen. Veranstalter dieses Festivals ist der Verein „Rebellisches Musikfestival e.V.“.

Bereits in den Jahren 2014 und 2016 feierten dort, vornehmlich Jugendliche, für die Werte der internationalen Solidarität, des Antifaschismus, ohne Sexismus und Drogen. Beide Festivals verliefen vollkommen friedlich und in einer entspannten Atmosphäre.

Beim diesjährigen Festival waren zirka 50 Bands angekündigt, die auch auf den inzwischen durchgeführten Festival aufgetreten sind. Die Auftritte waren, wie auch in den Vorjahren verbunden mit einer Moderation und begleitet von inhaltlichen Beiträgen jeweils zu politischen Themen. Zum weiteren Programm gehörten kleine Workshops vor Ort, politische Informationsstände und natürlich einer entsprechenden Verpflegung, einem Zeltcamp u. ä..

In den Festival-Regeln heißt es zum Selbstverständnis des Rebellischen Musikfestivals:

*„Das Rebellische Musikfestival*

- *steht für fortschrittliche Musik, Kultur und Freizeit im Zeichen der Rebellion gegen Ausbeutung und Unterdrückung – für unsere Zukunft!*

- *ist selbstfinanziert und selbstorganisiert durch ehrenamtliche Arbeit und selbstlosen Einsatz vieler Helfer/innen und setzt auf die Mitverantwortung aller Teilnehmer.*  
*Hier werden TOLLE MUSIK, GEMEINSAMES FEIERN, ZUSAMMENHALT, INTERNATIONALE SOLIDARITÄT und GLEICHBERECHTIGTER UMGANG groß geschrieben! Deshalb:*
- *sind Drogen, Faschismus und Sexismus tabu! Diesbezügliche Platzverweise erfolgen ohne Rückerstattung des Eintrittsgelds.*
- *Ist aktiver Umweltschutz Trumpf! Achtet auf den Schutz von Wald und Bach, Trennung des Mülls und Entsorgung in die entsprechenden Abfallbehälter.*
- *hat die Sicherheit aller Priorität! Glasflaschen, Dosen sowie Waffen und Pyrotechnik kommen nicht aufs Festivalgelände! Beachtet bitte die organisatorischen Hinweise auf der fortlaufend aktualisierten Homepage.*
- *Damit die Festivalregeln Wirklichkeit werden bauen wir auf euch: Achtet auf solidarischen Umgang untereinander. Alle achten besonders auf die jüngeren Teilnehmer. Jeder achtet selbst auf seine Wertsachen.*
- *Informiert über Probleme, die ihr nicht selbst lösen könnt unsere Festival-Security.“*

**Beweis:** [www.rebellisches-musikfestival.de](http://www.rebellisches-musikfestival.de), div. Internet-Ausdrucke, **Anlage 1**

Das Festival wird unterstützt von vielen Schirmfrauen und Schirmherren und öffentlichen Unterstützern. Neben dem Kläger waren dies u. a. Gabi Fechtner, Vorsitzende der MLPD; Tobias Pflüger, stellvertretender Vorsitzender Die Linke; Choukri Rascho, Vertreter der PYD; Konstantin Wecker, Liedermacher; Annette Groth, Die Linke; Inge Höger, Die Linke; Wolfgang Neskovic, ehemals Richter Bundesgerichtshof; Evelyn Hecht Galinski, deutsch-jüdische Publizistin; Süleyman Gürcan, ATIF, Dr. Lutz van Dijk, deutsch-niederländischer Autor aus Südafrika; Veit Wilhelmy Gewerkschaftssekretär und parteiloser Stadtverordneter in Wiesbaden; Dr. med. Khaled Hamad, Generalkoordinator der Europäischen Allianz für die Solidarität mit dem palästinensischen Gefangenen; Heinz Ratz, Liedermacher/Strom und Wasser; Felicia Langer deutsch-israelische Rechtsanwältin und viele mehr.

**Beweis:** Ausdruck Unterstützer und Schirmfrauen und Schirmherren, **Anlage 2**

Eine der Musikgruppen, deren Auftritt auf dem Plakat und den sonstigen Veröffentlichungen zur Werbung für das „3. Rebellischen Musikfestival“ angekündigt waren, ist die fortschrittliche, in Opposition zur Faschistischen Erdogan-Diktatur in der Türkei stehende, international bekannte Musikgruppe „Grup Yorum“.

Während alle notwendigen behördlichen Klärungen zu dem Rebellischen Musikfestival mit den verschiedenen zuständigen Stellen wie schon gewohnt, reibungslos und in positiver Atmosphäre abliefen, fertigte die **Landespolizeiinspektion Saalfeld** am 15.05.2018 nachfolgendes Schreiben, welches befremdlicherweise jedoch nicht an den Veranstalter, sondern an den Kläger als einen der Schirmherren – und in den Folgetagen auch an vier weitere Personen, die vom Antragsgegner als irgendwie verantwortlich betrachtet wurden – am Abend des 15. Mai 2018 durch extra damit beauftragte Beamte des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen durch Einwurf in den Hausbriefkasten des Klägers zugestellt worden ist.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

*„... Sehr geehrter Herr Engel,  
mit Anzeige vom 10. April 2018 meldete der eingetragene Verein „Rebellisches Musikfestival“ eine gleichnamige öffentliche Veranstaltung für den 18. bis 20. Mai 2018 in 96258 Schalkau, OT Truckenthal, Im Waldgrund 1 an. Nach hier vorliegenden Informationen sind Sie maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt.*

*Im Rahmen der polizeilichen Aufklärung wurde bekannt, dass im Internet und mittels Druckerzeugnissen für den Auftritt der Musikgruppe „Grup Yorum“ auf der Musikveranstaltung geworben wird. Insbesondere soll auf den geplanten Auftritt von „Grup Yorum“ besonders aufmerksam gemacht werden, da der Name „Grup Yorum“ in vergrößerter Schrift in der ersten Zeile der angekündigten Musikgruppen in den veröffentlichten Werbemedien der Veranstaltung dargestellt wird. Auch mit den Beiträgen aus der 19. KW auf der Internetseite [www.rebellischesmusikfestival.de](http://www.rebellischesmusikfestival.de) werden der Auftritt und die Bedeutung von „Grup Yorum“ explizit verkündet.*

*Der Rechtsprechung und dem Tenor der bundesministeriellen Einschätzung folgend, handelt es sich bei „Grup Yorum“ um eine Musikgruppe, welche enge Verbindungen zur Organisation „DHKP-C“ aufweist. Letztere wurde mit Verfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 06. August 1998 als Ersatzorganisation (§ 8 VereinsG) der bereits 1983 verbotenen „Devrimci Sol“ eingestuft. Beide Organisationen haben es zum Ziel, die staatliche Ordnung in der Türkei im Sinne eines kommunistischen Absolutregimes umzuwerfen und Vereinigungen mit adäquaten politischen Zielen in anderen Staaten zu unterstützen. Dabei kam es in der Vergangenheit auch zu gewalttätigen Aktionen gegen Leib, Leben und bedeutende Sachwerte sowie dementsprechende Aufrufe. Die Aktionen trugen maßgeblich zum Organisationsverbot bei. In seinem Urteil vom 28.07.2015, 6 – 2 StE 1/14 stellte das OLG Stuttgart dar, warum es sich bei „Grup Yorum“ um einen integralen Bestandteil der „DHKP-C“ handelt.*

*Nach dem VereinsG und dem StGB stellt es eine Straftat dar, verbotene Organisationen und deren Bestandteile wie z. B. die „DHKP-C“ und „Grup Yorum“ direkt und indirekt zu unterstützen. Ein öffentlicher Auftritt von „Grup Yorum“ wäre zur Stärkung des organisatorischen Zusammenhalts der „DHKP-C“ geeignet. Sowohl die Musiker als auch die Organisatoren sowie im Einzelfall die Veranstaltungsteilnehmer würden somit im Falle eines Auftritts den Tatbestand einer Straftat gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot erfüllen.*

*Darüber hinaus ergibt sich bei der Requirierung von monetären Zuwendungen für „Grup Yorum“ und die „DHKP-C“ der Anfangsverdacht der Terrorismusfinanzierung gemäß § 89 c StGB und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 StGB.*

*Bei Auftritten von „Grup Yorum“ wurden zudem in der Vergangenheit Verstöße gemäß § 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln und § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG – Zuwiderhandlungen gegen Vereinsverbote durch das Zeigen von verbotenen Symbolen in der Öffentlichkeit festgestellt. Sowohl die Organisatoren als auch die Veranstaltungsteilnehmer können sich die Beihilfe dazu strafbar machen.*

*Eine Vielzahl von Mitgliedern von „Grup Yorum“ unterliegt zudem aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen im Sinne des AufenthG, welche bei den Betroffenen bekannt sind. Die Veranstaltungsorganisatoren machen sich somit der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gemäß § 95 AufenthG strafbar, wenn diese Unterstützung in Form von Unterkunft, Verköstigung etc. im Bundesgebiet gewähren und zum Aufenthalt beitragen.*

*Die Polizei wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden. Dies kann sich darin äußern, dass gegen die Mitglieder von „Grup Yorum“, die Organisatoren und Unterstützer der Veranstaltung sowie im Einzelfall gegen Veranstaltungsteilnehmer freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in Form von Platzverweisen, polizeilichem Gewahrsam bzw. einer vorläufigen Festnahmen erfolgen können. Weiter können Gegenstände beschlagnahmt werden, die zur Tatbegehung verwendet werden. Dies können z. B. sein: PKW, Handy, Computer, Musikgeräte usw. sein. Überdies besteht die Möglichkeit, bei zur Gefahrenabwehr und zur Beweisführung in Strafverfahren Bild- und Tonaufnahmen der Veranstaltungsteilnehmer zu fertigen.*

*Des Weiteren besteht die Möglichkeit, von vollstreckbaren Verwaltungskostenforderungen gegenüber Verhaltens- und Zustandsverantwortlichen für polizeiliche Maßnahmen.*

*Um Sie über die möglichen Rechtsfolgen zu informieren, wird Ihnen dieses Schreiben zur Kenntnis gebracht.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dirk Löther“*

*(Schreibweise entspricht dem Original, Hervorhebung d.U.)*

**Beweis:** Schreiben der Landespolizeiinspektion Saalfeld vom 15.05.2018, eingeworfen durch die Polizei Gelsenkirchen bei Herrn Stefan Engel am 15.05.2018, **Anlage 3**

Am 16. Mai 2018 fand von 10:00 bis 11:30 Uhr ein **Behördengespräch** mit Ortstermin auf der streitgegenständlichen Anlage statt. Daran nahmen teil: 1. Hauptkommissar [REDACTED], stellvertretender Leiter der Polizeiinspektion Saalfeld; [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Alle Beteiligten – mit Ausnahme Herr [REDACTED] – betonten, dass alle behördlichen Fragen ordnungsgemäß und ordentlich geklärt sind. Dass es in den Vorjahren gut geklappt habe und notwendigen Genehmigungen nichts im Wege stehe.

Herr [REDACTED] drohte dagegen damit, dass der Auftritt der Band Grup Yorum verboten würde und das auch in einem Genehmigungsbescheid als Auflage enthalten sein werde, der morgen ergehen werde. Sie wollten ausdrücklich „ausreichend Polizeikräfte“ bereit halten und bei einem absehbaren Auftritt der Gruppe das **Festival verbieten und abbrechen**. Sie „würden auf jeden Fall verhindern, dass Grup Yorum dort spielen könne“. Bis zum nächsten Vormittag müsse man sich dazu zurückmelden. Dieses **Ultimatum** wurde u. a. gegenüber [REDACTED] ausgesprochen, beide weder im Vereinsvorstand noch in der Festivalleitung.

Tatsächlich lag bis zu diesem Zeitpunkt keine – versammlungsrechtliche oder auf eine sonstige Rechtsgrundlage gestützte – behördliche Verfügung vor, die den Auftritt von „Grup Yorum“ etwa untersagt hätte.

Mit dem Ultimatum von Seiten des Staatsschutzes wurde die gesamte Versammlung einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt.

Erst mit Bescheid vom 16.05.2018 erlies die – sachlich unzuständige – Stadtverwaltung Schalkau – nach OBG eine Verfügung mit dem Wortlaut:

„Der Auftritt der Musikband ‚Grup Yorum‘ wird untersagt“.

Nachdem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Unzuständigkeit der Stadtverwaltung Schalkau gerügt und der genannte Bescheid zurückgenommen worden war, erlies die Kreisverwaltung Sonneberg am 17.05.2018 eine Verfügung gleichen Inhalts.

**Beweis:** Bescheid der Stadt Schalkau vom 16.05.2018 und des Kreises Sonneberg vom 17.05.2018; jeweils in Kopie beigelegt; **Anlage 4**

Mit Beschluss vom 18.05.2018 stellte das VG Meinigen im Verfahren 2 E 784/18 Me die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Veranstalter gegen die genannte Verfügung unter Hinzufügung einer Auflage wieder her.

**Beweis:** Beziehung und Verwertung der Verfahrensakte 2 E 784/18 Me

Auch nach diesem Beschluss wurde der **Gefährderbrief** gegen den Kläger **nicht etwa zurückgezogen**. Bis heute erfolgte dazu weder ein Widerruf, noch eine Rücknahme oder gar eine Entschuldigung gegenüber dem Kläger.

Im Stile der Ausführung im Gefährderbrief war gegen das „Rebellische Musikfestival“ bereits ein **massiver Polizeieinsatz eingeleitet** gewesen. Zwei Hundertschaften Polizisten waren vor Ort und sperrten das Gelände weiträumig ab; die komplette Festivalanlage war umstellt; Eingangskontrollen mit Sperrgittern wurden aufgebaut; Gäste, Passanten, Anwohner und PKW wurden willkürlich kontrolliert; das DRK musste einen Katastrophenplan aufstellen, der von vielen Verletzten ausging usw. Selbst nach dem Beschluss erklärte Herr Löther, er müsse seine Polizeikräfte nicht zurückziehen und werde sie, wenn, dann nur einschränken. Erst aufgrund einer Entscheidung von höherer Stelle wurde dann im Laufe des Nachmittags am 18. Mai 2018 der Polizeieinsatz abgeblasen, offenbar, um noch gravierenderen politischen Schaden von den Verantwortlichen möglichst abzuwenden. Für das rechtswidrige Vorgehen wurde Herr Löther auch noch befördert zum Abteilungsleiter der Abteilung 1 bei der Polizeidirektion Thüringen in Erfurt ab dem 01. Juni 2018.

Die hier in Rede stehenden Vorgänge sind auch Bestandteil einer **Strafanzeige des Klägers** vom heutigen Tage, die **beiliegt**. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird sich der Inhalt ausdrücklich zu eigen gemacht.

## 2. Rechtliche Bewertung

Das streitgegenständliche Schreiben der Beklagten vom 15.05.2018 stellt eine sog. **„Gefährderansprache“** dar.

Mit diesem Gefährderanschreiben sind zwischen dem Kläger und dem Beklagten Rechtsbeziehungen entstanden, die ein konkretes, Streitiges und mithin i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis darstellen (vergl. Nieders. OVG, Urteil v. 22.09.2005, 11 LC 51/04). Demnach haben sich dann die zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen zu einem Rechtsverhältnis verdichtet, wenn es sich nicht lediglich um die Klärung abstrakter Rechtsfragen handelt sondern die Anwendung einer bestimmten Norm des öffentlichen Rechts auf einen bereits überschaubaren Sachverhalt Streitig und deshalb der Feststellung zugänglich ist, ob dadurch in die Grundrechte des Klägers eingegriffen worden ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Das vorliegende polizeiliche Gefährderanschreiben, mit dem dem Kläger als Adressaten des Schreibens „nahegelegt“ wird, bestimmte Handlungen zu unterlassen, um zu vermeiden, dass er polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen ausgesetzt wird, stellt einen eklatant **rechtswidrigen und unverhältnismäßigen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Willensentschlussfreiheit des Klägers** dar und greift insbesondere in die Grundrechte des Klägers **Versammlungsfreiheit** (Art. 8 GG), auf freie **Meinungsäußerung** (Art. 5 GG) und seine **Freizügigkeit** (Art. 11 GG) ein. Für den Fall eines Auftritts von „Grup Yorum“ werden dem Kläger konkret einschneidende Maßnahmen angedroht. Dazu gehört zum einen die Androhung von Ermittlungsverfahren nach der sog. „Anti-Terror-Gesetzgebung“, insbesondere nach den dem Bereich der Schwerekriminalität zuzuordnenden § 129 StGB – gemeint dürfte § 129 a/b StGB – wegen „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ und 89 c StGB (Terrorismusfinanzierung).

Hier ist zunächst festzustellen, dass die Musikgruppe „Grup Yorum“ in Deutschland mit keinerlei vereinsrechtlichen Beschränkungen belegt ist oder gar einem vereinsrechtlichen Verbot unterliegt.

Weiter **fehlt es an jeglichen tatsächlichen Anhaltspunkten** dafür, dass es im Zusammenhang mit dem Auftritt von „Grup Yorum“ auf dem Festival überhaupt zu den im Schreiben genannten **Straftaten kommen würde**. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dies Musikgruppe bereits beim „2. Rebellischen Musikfestival“ vor zwei Jahren

aufgetreten ist, ohne dass auch nur wegen einer Straftat ermittelt worden wäre, geschweige denn eine solche gerichtlich festgestellt worden wäre. Dies betrifft vor allem die Behauptung, es werde Propaganda für die in der BRD mit einem Betätigungsverbot belegte türkische revolutionäre Organisation „DHKP-C“ betrieben. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Staatsschutzbehörden – gerade in Thüringen – vergangene Veranstaltungen intensiv beobachtet haben. Hätte es auch nur einen entsprechenden Anfangsverdacht gegeben wären zweifellos entsprechende Ermittlungen eingeleitet worden. Dass dies nicht der Fall ist und vom Beklagten auch nicht vorgetragen wird – was er bei Vorliegen entsprechender Informationen zweifellos getan hätte – belegt, dass vergangene Veranstaltungen völlig reibungslos abgelaufen sind.

Darüber hinaus werden Herrn Stefan Engel strafrechtliche Ermittlungen nach § 95 AufenthG angedroht, falls er angeblich mit einem Aufenthaltsverbot belegte Mitglieder von „Grup Yorum“ beherberge, verköstige etc.. Dabei enthält weder das Schreiben selbst tatsächliche Anhaltspunkte dafür, um welche Personen es sich dabei handeln soll, noch sind sonstige Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

Soweit es zu Beginn des Schreibens heißt, der Kläger beteilige sich „nach hier vorliegenden Informationen ... maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung“ des „3. Rebellischen Musikfestivals“ fehlt es ebenfalls an jeglichen tatsächlichen Anhaltspunkten für diese Behauptung. Der Kläger ist einer aus einer ganzen Anzahl von „Schirmfrauen“ und „Schirmherren“ des Festivals. Eine darüber hinausgehende organisierende oder rechtlich verantwortliche Tätigkeit ist weder dem Schreiben zu entnehmen noch sonst wie ersichtlich.

Die Polizeibehörde belässt es auch keinesfalls bei einem bloßen Hinweis auf die Rechtslage oder einem unverbindlichen Ratschlag. Das Schreiben ist nur als **unmissverständliche Aufforderung** zu verstehen, jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem „3. Rebellischen Musikfestival“ sogar einschließlich der reinen Teilnahme an der Veranstaltung zu unterlassen. So wird in dem Schreiben darauf hingewiesen:

*„Die Polizei wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden.“*

Im nächsten Satz werden in diesem Zusammenhang auch **gegen Teilnehmer der Veranstaltung** freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen angedroht.

Sowohl in diesen einzelnen Formulierungen als auch insbesondere in der Gesamtschau enthält das Schreiben die unmissverständliche Aufforderung, sämtliche Handlungen einschließlich der bloßen Teilnahme an der Veranstaltung zu unterlassen und damit zweckgerichtet, nämlich hinsichtlich der Verhinderung des Auftritts von „Grup Yorum“ das Verhalten des Klägers zu beeinflussen. Der Kläger musste und durfte dieses Schreiben nur so verstehen, dass er sich **konkreten polizeilichen Maßnahmen aussetzt, falls er auch nur am Festival teilnimmt**, wie die Strafandrohung selbst gegenüber Teilnehmern deutlich macht. Mit dem Gefährderanschreiben hat die Beklagte damit **gezielt und unmittelbar in die durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Willensentschließungs- und Verhaltensfreiheit eingegriffen**.

Dabei **fehlt es an jeglicher Rechtsgrundlage** für diesen massiven Eingriff in zahlreiche Grundrechte des Klägers. Der Kläger ist lediglich als „Schirmherr“ der Veranstaltung in Erscheinung getreten, wie viele andere prominente Persönlichkeiten des öffentlichen politischen Lebens, Künstler, Menschenrechtsaktivisten und dergl. auch, ohne dass diese ebenfalls solche Anschreiben des Beklagten erhalten hätten. Es sind weder Anhaltspunkte vorgetragen noch ersichtlich, dass gegen den Kläger jemals im Zusammenhang mit den in dem Schreiben genannten Straftaten ermittelt worden wäre, noch dass er in diesem Zusammenhang überhaupt in Erscheinung getreten wäre.

Das Schreiben findet daher auch in § 12 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (PAG) keinerlei Stütze. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei *„zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die notwendigen Maßnahmen treffen“*.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn der **Kläger als „Verhaltensstörer“** im polizeirechtlichen Sinne anzusehen wäre. Wie bereits ausgeführt fehlt es jedoch an jeglicher Feststellung einer konkreten, dem Kläger zuzurechnenden oder gar von ihm verursachten „Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift. Es fehlt zum Zeitpunkt des Gefährderanschreibens an der Behörde vorliegenden tatsächlichen Erkenntnissen, der Kläger als Schirmherr der Veranstaltung werde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die im Schreiben genannten Straftaten begehen. Es ist nicht ersichtlich und vom Beklagten auch nicht vorgetragen, dass das vom Beklagten angeblich beabsichtigte Ziel, nämlich die Verhinderung des Auftritts von „Grup Yorum“, mit einem Anschreiben an den Kläger zu erreichen gewesen wäre. Tatsächlich hatte er dazu weder Befugnisse noch Möglichkeiten.

Es ist vielmehr naheliegend, dass der Kläger in Wahrheit gerade deshalb als Adressat des Schreibens ausgesucht worden ist, weil er als **Persönlichkeit des öffentlichen politischen Lebens** ein erhebliches politisches Ansehen genießt, nicht zuletzt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender der MLPD und Ziel der Maßnahme war, sowohl den Kläger persönlich als auch die von ihm repräsentierte Partei öffentlich in die Nähe des „Terrorismus“ zu rücken und dadurch zu diffamieren. Dabei war den handelnden Personen im Bereich des Beklagten bewusst, dass sie damit nicht nur zugleich den Kläger persönlich kriminalisieren und diffamieren, sondern damit auch zugleich die Durchführung des unter dem Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit stehende „3. Rebellische Musikfestival“ behindern wenn nicht gar verhindern.

### **3. Feststellungsinteresse**

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse i. S. der §§ 113 Abs. 1 S. 4, 43 Abs. 1 VwGO an der Feststellung, dass der „Gefährderbrief“ vom 15.05.2018 rechtswidrig gewesen ist.

Dieses **Feststellungsinteresse** ergibt sich zu einen aus dem Gesichtspunkt der **Wiederholungsgefahr**. Diese ergibt sich daraus, dass der Kläger in absehbarer Zeit erneut damit rechnen muss, erneut mit Gefährderanschriften überzogen zu werden, insbesondere im Zusammenhang mit Auftritten der Musikgruppe „Grup Yorum“. Reicht bereits die Übernahme der Schirmherrschaft des „3. Rebellischen Musikfestivals“ aus, um den Kläger als „Gefährder“ zu qualifizieren, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass dies bei künftigen Auftritten von „Grup Yorum“ und einem Zusammenhang zur MLPD erneut der Fall sein wird. So hat z. B. die MLPD als eine der Trägerorganisationen des „Internationalistischen Bündnisses“ an der Bundestagswahl 2017 teilgenommen. Bei der bundesweiten Auftaktveranstaltung zu ihrer Wahlkampagne im Sommer 2017 in der Innenstadt von Dortmund ist ebenfalls „Grup Yorum“ im Kulturprogramm aufgetreten. Die MLPD beabsichtigt, an der Landtagswahl im Herbst in Thüringen teilzunehmen, sodass hier die unmittelbare Gefahr besteht, dass der Kläger bei vergleichbaren Sachverhalten erneut als „Gefährder“ in Anspruch genommen wird.

Außerdem ist auch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Klägers zu besorgen, besonders im Ausland.

Vor allem ergibt sich das Feststellungsinteresse aber aus dem Gesichtspunkt des erheblichen **Rehabilitationsinteresse** des Klägers. Die bereits zitierte Entscheidung des Niedersächsischen OVG führt dazu aus:

*„In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass ein schutzwürdiges ideelles Interesse an der Rechtswidrigkeitsfeststellung nicht nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen abträgliche Nachwirkungen der erledigten Verwaltungsmaßnahme fortbestehen. Vielmehr kann auch die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, erfordern, das Feststellungsinteressen anzuerkennen. Hierzu zählen nach der genannten Rechtsprechung des BVerwG namentlich Feststellungsbegehren, die polizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand haben. ... Der Kläger muss deshalb die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit dieses Gefährderanschiebens gerichtlich überprüfen zu lassen, um im Falle einer Rechtswidrigkeitsfeststellung eine Art Genugtuung (Rehabilitation) und damit wenigstens einen – wenn auch nur unvollkommenen – Ausgleich für eine rechtswidrige Verletzung seiner Grundrechte zu erlangen.“ (Nieders. OVG, ebenda).*

Dies gilt umso mehr für die Person des Klägers als Persönlichkeit des öffentlichen politischen Lebens. Er hat ein erhebliches rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung, da davon auszugehen ist, dass die vom Beklagten vorgenommene Qualifizierung des Klägers als „Gefährder“ im Zusammenhang mit angeblichen terroristischen Organisationen eine Rolle in der politischen Auseinandersetzung spielen und Verfassungsschutz und Staatsschutz und andere politischen Gegnern instrumentalisiert werden soll.

Abschließend wird beantragt,

**die Verwaltungsakte des Beklagten, Polizeiinspektion Saalfeld, Az: 00-SB1-2812-05986/18, beizuziehen und den Unterzeichner zur Einsichtnahme in seine Kanzleiräume zuzuleiten.**

Unverzügliche Rückgabe der Verwaltungsakte wird anwaltlich versichert. Eine ergänzende Klagebegründung bleibt ggfls. einem gesonderten Schriftsatz nach Akteneinsicht vorbehalten.

Rechtsanwalt